

III. Zivilrechtliche Haftungsfragen im Umgang mit künstlicher Intelligenz

Marleen Roubik

- 1. Einleitung**
- 2. Abschluss von Rechtsgeschäften mittels Softwareagenten**
 - 2.1. Definition des intelligenten Softwareagenten
 - 2.2. Der Agent als Werkzeug
 - 2.3. Der Agent als Bote
 - 2.4. Der Agent als Stellvertreter
 - 2.5. Die ePerson für Roboter
 - 2.6. Fazit
- 3. Vertragliche Ansprüche gegen den Hersteller**
 - 3.1. Vertraglicher Schadenersatz
 - 3.1.1. Vertragliche Pflichten
 - 3.1.2. Verschulden
 - 3.1.3. Der Roboter als Erfüllungsgehilfe
 - 3.1.4. Fazit
 - 3.2. Gewährleistung
 - 3.2.1. Software als Sache
 - 3.2.2. Der Mangel
 - 3.2.3. Fazit
- 4. Deliktische Ansprüche**
 - 4.1. Schadenersatzrechtliche Haftung
 - 4.1.1. Schaden
 - 4.1.2. Kausalität
 - 4.1.3. Verschulden
 - 4.1.4. Der Roboter als Besorgungsgehilfe
 - 4.1.5. Tierhalterhaftung für Roboter
 - 4.1.6. Fazit
 - 4.2. Produkthaftung – intelligente Systeme mit Fehlern
 - 4.2.1. Haftung des Herstellers und des Importeurs
 - 4.2.2. Rechtsgutverletzung
 - 4.2.3. Der Roboter als Produkt

- 4.2.4. Software als Produkt
- 4.2.5. Fehlerhaftigkeit des Produkts
- 4.2.6. Kausalität
- 4.2.7. Haftungsausschluss für den Hersteller
- 4.3. Produktsicherheit
- 4.4. Fazit
- 5. Neue Wege beschreiten – Lösungsansätze de lege ferenda**
 - 5.1. Gefährdungshaftung des Betreibers
 - 5.2. Verschärfte Haftung des Herstellers
 - 5.3. Ein obligatorisches Versicherungssystem
 - 5.4. Fazit
- 6. Zivilprozessuale Herausforderungen**
- 7. Zusammenfassung**

1. Einleitung

Die frühzeitige und umfassende Beschäftigung mit zivilrechtlichen Haftungsfragen in Hinblick auf neue Innovationen und disruptive Technologien ist schon deshalb wichtig, da das Zivilrecht im staatlichen Rechtsgefüge ein zentrales Element zur Verhaltenssteuerung darstellt und somit zur Schadensprävention beitragen kann. Darüber hinaus legt das Zivilrecht aber auch die Regeln für den Schadensausgleich fest und sorgt so für Rechtsfrieden und sozialen Ausgleich.

Für den Bereich des Zivilrechts werden vielfältige Fragestellungen durch den Einsatz von intelligenten Systemen aufgeworfen, beginnend beim Abschluss von Rechtsgeschäften durch Softwareagenten bis hin zum Schadenersatz aus Vertrag und Delikt und der Gewährleistung bei fehlerhaften Produkten mit künstlicher Intelligenz. Der große Nutzen neuer intelligenter Systeme mit sog. „Deep Learning Funktionen“¹ liegt im Gegensatz zu herkömmlichen Maschinen darin, dass diese auch auf unvorhergesehene Situationen reagieren können. In dieser „Eigenständigkeit“ des Systems liegt vielfach der erwartete wirtschaftliche Sinn und Nutzen des Einsatzes. Wenn Systeme fortan immer eigenständiger werden, ergeben sich neue Problemstellungen im Zivilrecht hinsichtlich des Sorgfaltsmaßstabs, der Vorhersehbarkeit, der Fahrlässigkeit sowie auch der Kausalität. Die Kernfrage, die sich bei intelligenten Systemen künftig stellen wird, ist, wem ein etwaiges Fehlverhalten intelligenter Systeme zugerechnet werden kann. Dabei hat der Gesetzgeber künftig abzuwägen, wie die Risiken im Zusammenhang mit der Herstellung und Nutzung dieser Systeme auch interessengerecht verteilt werden können.²

Im folgenden Abschnitt werden anhand von konkreten Fallbeispielen einige zentrale zivilrechtliche Problemstellungen beim Einsatz von intelligenten Systemen im Zivilrecht aufgezeigt und neue juristische Lösungsansätze vorgestellt.

2. Abschluss von Rechtsgeschäften mittels Softwareagenten

Bereits in den frühen Achtzigerjahren gab es erste Vorstufen des späteren Onlinehandels, heute werden nun bereits ein beachtlicher Anteil der Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens unter Zuhilfenahme technischer Systeme im Fernabsatz geschlossen.³ Der Bereich des E-Commerce ist sehr dynamisch und wird ständig erweitert, um für Kunden immer möglichst nutzerfreundlich ausgestaltet zu sein. Mit dem Ziel, den Onlinehandel weiter zu beschleunigen und zu vereinfachen, ist der Einsatz von sog. Softwareagenten für den Vertragsabschluss durchaus sinnvoll.

1 Siehe dazu Kapitel I, 3.

2 Bericht der Arbeitsgruppe „Digitaler Neustart“ 113.

3 *Riehm*, E-Commerce. Begriff, Geschichte, aktueller Stand und Ausblick 5.

2.1. Definition des intelligenten Softwareagenten

Es gibt verschiedene technische Ausformungen und Entwicklungsstufen⁴ des sog Softwareagenten. Für die vorgenommene juristische Analyse sind jedoch nur intelligente Agenten näher zu betrachten, da diese im Rahmen von gewissen Zielvorgaben selbständig handeln und sich daher von dem bereits heute weit verbreiteten klassischen E-Commerce erheblich unterscheiden.

Da es noch keine einheitliche Definition von Softwareagenten gibt, ist auf eine weitverbreitete Definition nach *Wooldridge* zurückzugreifen. Danach handelt es sich bei Softwareagenten um ein Computersystem bzw -programm, das innerhalb seiner Umgebung zur Erreichung der ihm gesetzten Ziele selbständig agiert.⁵ Softwareagenten existieren im Gegensatz zu Roboteragenten nur online.⁶ Ein Softwareagent kann seine Nutzer bei der Informationsgewinnung und Entscheidungsfindung unterstützen. Neben der schlichten Unterstützung oder Vorbereitung von etwaigen Vertragsabschlüssen können diese Systeme auch selbständig Rechtsgeschäfte abschließen und bestimmte Aufgaben eigenständig gemäß den Zielvorgaben wahrnehmen. Ein Softwareagent kann somit selbständig ohne Rückfragen Vertragsabschlüsse im elektronischen Geschäftsverkehr für den Nutzer durchführen. Es handelt sich bei den Agenten um eine künstliche Intelligenz.⁷ Dieses fiktive Vertragsabschlussszenario durch den Agenten für den Nutzer bildet im Folgenden die weitere Basis der rechtlichen Überlegungen.

Aktuell werden vereinzelt bereits Vorstufen von Softwareagenten für den Abschluss von Rechtsgeschäften eingesetzt,⁸ insb im elektronischen Wertpapierhandel. Mit fortschreitender technischer Entwicklung ist aber durchaus auch ein Multi-Agent-System basierend auf verschiedenen Marktplattformen denkbar, in denen Agenten weitgehend unabhängig anhand der Präferenzen und Zielvorhaben ihrer Benutzer agieren und auf gemeinsame Datensätze zurückgreifen. Die Systeme lernen dabei selbständig und eignen sich zum Einsatz hinsichtlich einer Vielzahl von Rechtsgeschäften in unterschiedlichen Bereichen.⁹

Zur besseren Veranschaulichung der Funktionsweise von Softwareagenten soll ein Fallbeispiel dienen.

Fallbeispiel – Der Softwareagent

Clara hat den Geburtstag von Anna zur Erinnerung in ihrem Onlinekalender vermerkt. Letztes Jahr hatte Clara ihrem Agenten JADE den Auftrag erteilt, ein passendes Geschenk für Anna zu finden. JADE kann daher auch dieses Jahr auf den Kalender von

4 Siehe dazu auch Kapitel I, 4.

5 *Wooldridge, An Introduction to Multi Agent Systems*² 15 ff.

6 *Schwarz in Schweighofer/ Menzel/ Kreuzbauer* 47.

7 Zur Definition für künstliche Intelligenz siehe Kapitel I, 2.

8 *Gomber, Softwareagenten* 2000, 31 ff.

9 *Sorge, Softwareagenten* 7 ff.

Clara zugreifen und weiß somit, dass der Geburtstag von Anna wieder unmittelbar bevorsteht. Clara hatte den Auftrag an JADE letztes Jahr nicht befristet oder beschränkt und daher verbindet sich JADE auch dieses Jahr erneut über eine Plattform direkt mit dem Softwareagenten von Anna. Annas Agent kann auf Annas Daten zugreifen und weiß, wonach sie im Internet zuletzt gesucht hat. JADE erfährt dadurch von Annas Agenten, dass Anna sich schon länger ein gewisses Buch wünscht.

JADE sucht im Internet selbständig nach dem günstigsten Angebot für das Buch und stößt auf die Online-Buchhandlung E&V. In einem weiteren Schritt verbindet sich JADE mit dem Softwareagenten MONA der Buchhandlung E&V, welcher den Bestand des Buchladens komplett autonom prüft und Nachbestellungen tätigen kann. Weiters legt MONA aber auch die Preise der Bücher mittels Algorithmus fest, die abhängig von Nachfrage und Verfügbarkeit jeweils variieren können. Die beiden Agenten führen das Onlinegeschäft für ihre Nutzer selbständig aus, ohne mit diesen vorab Absprachen über den Preis oder den Inhalt des Rechtsgeschäfts zu tätigen. Das Buch wird sogleich von E&V direkt zu Anna nach Hause geliefert. Clara erfährt von JADE erst nach Abschluss der Bestellung in einer kurzen Mitteilung per WhatsApp, was JADE wo und zu welchen Konditionen bestellt hat, sowie wann Anna das Geschenk voraussichtlich erhalten wird.

Der dargestellte Sachverhalt wirft folgende juristische Frage auf: Können die Regeln für (Online-)Kaufverträge ohne weiteres künftig auch auf Käufe und Verkäufe mittels Softwareagenten angewendet werden? Wem soll das Risiko zugerechnet werden, wenn bspw der Agent MONA durch einen Fehler im Algorithmus einen viel zu hohen Preis verlangt (bspw statt 20 € 200 €), aber JADE das Buch dennoch kauft. Kann ein Agent einen Menschen rechtsverbindlich vertreten?

Im Rahmen der Falllösung werden Sonderregelungen zum E-Commerce und Konsumentenschutz bewusst ausgeklammert. Ganz allgemein kann gesagt werden, dass es unabhängig, ob das Rechtsgeschäft durch einen Agenten oder einen Menschen abgeschlossen wird, für das Zustandekommen eines (Rechts-)Geschäfts immer zwei übereinstimmende Willenserklärungen (Angebot und Annahme) braucht. Eine Willenserklärung ist die Erklärung einer Person, mit der sie die Herbeiführung von Rechtsfolgen beabsichtigt. Die Willenserklärung setzt sich aus zwei Komponenten zusammen: Sie besteht aus einem objektiven Tatbestand, welcher die Äußerung des Willens umfasst und dem subjektiven Tatbestand, welcher als Erklärungsbewusstsein oder Handlungswille beschrieben wird. Eine Anzeige auf einer Homepage alleine stellt daher auch noch kein Angebot, sondern lediglich eine Einladung zur Angebotslegung des Interessenten dar. Erst wenn der Käufer rechtsverbindlich seine Bestellung abgibt, legt er das Angebot und der Verkäufer nimmt dies durch Versenden einer Bestellbestätigung oder allenfalls auch konkludent durch den Versand der Ware an.¹⁰

Wie lässt sich das Gesagte nun auf den Einkauf durch einen Softwareagenten übertragen, denn im Unterschied zur Bestellung durch den Konsumenten selbst gibt der Nutzer eines Agenten diesen nur ein ungefähres Ziel vor, indem er das Tätigwerden des Agenten auf eine Höchstsumme oder gewisse grobe Produkt-

¹⁰ Vgl etwa *Rummel in Rummel/Lukas*, ABGB⁴ § 863 ABGB Rz 6.

gruppen (bspw Lebensmittel oder Kleidung) beschränkt. Die konkreten Preisverhandlungen und sowie die Abgabe der Willenserklärung liegen im Rahmen dieses Handlungsspielraums dann aber alleine beim Agenten.

2.2. Der Agent als Werkzeug

Eine Möglichkeit der Zurechnung der Willenserklärung des Systems zu einer Person besteht darin, den Softwareagenten schlicht als Werkzeug des Nutzers zu sehen. Dabei wird dieser als sog „verlängerter Arm“, dessen, der ihn beauftragt, angesehen. Es wird dabei davon ausgegangen, dass hinter den Handlungen des Agenten immer ein Mensch steht, der ihn beauftragt hat. Wenn der Mensch den Agenten einschaltet, will er letztlich auch, dass dieser für ihn handelt.

Unter der Annahme, dass der Agent ein Werkzeug ist, wären Erklärungen des Agenten unmittelbar als jene des Nutzers selbst zu verstehen. Der Diskurs über eine etwaige Rechtsfähigkeit des Agenten oder eine Stellvertretung kann in diesem Fall gänzlich ausgeklammert werden. Umgelegt auf das vorangestellte Fallbeispiel ist der Erklärungswille von Clara im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zwar nicht unmittelbar gegeben, denn Clara wusste weder genau, welche Ware gekauft wird, noch wann oder zu welchem Preis. Dennoch muss aber auch ihr klar gewesen sein, dass der Agent früher oder später eine Willenserklärung im Rahmen ihrer Vorgaben (maximaler Preis bspw 200 € und Art des Geschäfts – Kauf) tätigen wird. Folgt man nun der Ansicht, der Agent stelle nur ein Werkzeug dar, dann liegt eine gültige Willenserklärung von Clara vor, so als hätte sie die Handlung selbst gesetzt. Die Zurechnung der Handlungen des Agenten an den Nutzer ist dabei dadurch gerechtfertigt, dass sich derjenige, der vom Einsatz eines solchen Systems profitiert, auch gefallen lassen muss, dass ihm die Handlungen des Agenten zugerechnet werden. Der Nutzer des Agenten schafft auch auf Seiten des Empfängers ein berechtigtes Vertrauen darauf, dass der Nutzer an die abgegebene Erklärung seines Agenten auch gebunden ist. Was aber, wenn der Agent nicht so handelt, wie es sich der Nutzer vorgestellt hat? Auch in diesem Fall wäre Clara an den Vertrag gebunden; dieser könnte aber eventuell nach den Bedingungen der §§ 870 ff ABGB wieder aufgelöst werden.¹¹

Die Ansicht, den Agenten als schlichtes Werkzeug des Nutzers zu betrachten, ist jedenfalls dann schlüssig, wenn dieser vom Nutzer nur einen sehr engen Handlungsspielraum erhält. Bisweilen wird vereinzelt auch vertreten, dass dem nicht mehr so sei, je freier ein Agent agiert, dh je weniger Vorgaben es von Seiten des Nutzers gibt, umso schwieriger erscheint die Zurechnung, insb dann, wenn der Nutzer die *essentialia negotii*¹² des Rechtsgeschäfts gar nicht mehr hätte kennen

11 *Zöchling-Jud* in *Forgó/Zöchling-Jud*, ÖJT Band II/1, 140; *Rabl*, *ecolex* 2017, 612.

12 Unter *essentialia negotii* sind die wesentlichen Geschäftseigenschaften, also jene Teile des Vertrags eines bestimmten Typus, über den die Vertragsparteien sich jedenfalls einig sein müssen, damit ein gültiges Geschäft zustande kommt, zu verstehen. Das sind beim Kaufvertrag zumindest die Ware und der Preis.

können.¹³ Es würde dabei das etablierten Konzepte der Rechtsgeschäftslehre überspannt werden, wenn man den generellen Willen zur Nutzung eines Systems mit dem Willen zum Abschluss eines bestimmten Rechtsgeschäfts gleichsetzt.¹⁴ Dem ist entgegenzuhalten, dass ein fehlendes Erklärungsbewusstsein die Wirksamkeit der Willenserklärung nicht hindert, sofern der Erklärungstatbestand schuldhaft verursacht wurde oder das Risiko des Entstehens eines Erklärungstatbestandes unnötigerweise erhöht hat.¹⁵ Übertragen auf das Fallbeispiel bedeutet dies, dass Erklärungen des Agenten dennoch dem Nutzer zurechenbar sind, dabei die mangelnde Konfiguration des Agenten aber durchaus ein Verschulden des Nutzers darstellen könnte.

2.3. Der Agent als Bote

Versteht man den Agenten als eine Art Boten, dann dient dieser lediglich als Übermittler des Willens des Nutzers. Ein Bote muss selbst nicht geschäftsfähig sein; es können daher nach aktueller Rechtslage auch Tiere (bspw. Brieftauben) Boten sein. Dieser Lösungsansatz scheint dann vertretbar, wenn der Softwareagent keine autonome Entscheidung treffen würde, sondern schlicht einen vom Nutzer vorher genau definierten Auftrag lediglich ausführt. In einem derartigen Fall ist es nachvollziehbar, den Agenten als Boten anzusehen, der lediglich die Nachricht mittels elektronischer Signale über das Internet weiterleitet.¹⁶ Dies wäre vergleichbar mit der Durchführung einer Kauf- oder Verkauforder durch einen Onlinebroker für ein bestimmtes Wertpapier: Sobald das konkrete Papier das vom Nutzer gesetzte Preislimit erreicht, führt dieses die Order aus.

Dies ist aber im Fall mit JADE genau nicht gegeben, da hier das System selbst entscheidet, was es wo und zu welchen Konditionen kaufen wird. Gegen die Ansicht, der Agent sei nur Bote, spricht zusätzlich, dass für das Gegenüber – also den Vertragspartner E&V – im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses erkennbar war, dass das Rechtsgeschäft mit einem Softwareagenten geschlossen wird und daher von Seiten des Empfängers ebenfalls nicht von einer reinen Übermittlung einer Erklärung als Bote ausgegangen werden konnte.¹⁷

2.4. Der Agent als Stellvertreter

Da ein Stellvertreter nach § 1018 ABGB zumindest beschränkt geschäftsfähig sein muss¹⁸, aber nach der derzeit geltenden Rechtslage allerdings weder Softwareprogrammen noch Robotern Rechtsfähigkeit zukommt, können die Regelungen der

13 John, Haftung, 101.

14 Günther, Roboter 48 ff; Schwarz in Schweighofer/Menzel/Kreuzbauer 47.

15 Rummel in Rummel/Lukas, ABGB⁴ § 863 ABGB Rz 13.

16 Schwarz in Schweighofer/Menzel/Kreuzbauer 67.

17 John, Haftung 90; Schwarz in Schweighofer/Menzel/Kreuzbauer 67.

18 Siehe dazu § 1018 ABGB.

Stellvertretung idZ hier höchstens analog zur Anwendung gelangen. Ob eine Analogie möglich ist (und welche Folgen diese nach sich ziehen würde), bedarf einer genaueren Betrachtung.

Die analoge Anwendung von Rechtsnormen setzt das Vorhandensein einer planwidrigen Regelungslücke voraus. Für das Bestehen einer Lücke spricht, dass der Gesetzgeber bei der erstmaligen Einführung der Stellvertreterregelungen sicher noch nicht an die Vertretung von Menschen durch intelligente Systeme oder Roboter gedacht hat. Die Tatsache, dass der Gesetzgeber den Vertragsabschluss mittel Agenten nicht einbezogen hat, reicht für einen Teil der Literatur bereits aus, in diesem Fall von einer planwidrigen Lücke auszugehen. Die Analogie wird auch als sachlich gerechtfertigt angesehen, weil sich im Sinne der Privatautonomie jeder von jedem und daher auch durch einen Agenten vertreten können lassen soll. Es soll demnach in der Hand und Verantwortung des Nutzers liegen, wen diese als Stellvertreter bestimmen.¹⁹

Dem ist entgegenzuhalten, dass es aktuell im Bereich der Stellvertretung bereits Einschränkungen der Privatautonomie gibt, insb im Bereich des Schutzes der Geschäftsunfähigen; so können etwa Kinder (0–7 Jahre) nicht als Stellvertreter eingesetzt werden. Nun stimmt es, dass Softwareagenten und Roboter als Objekte nicht im selben Ausmaß schützenswert sind wie bspw Kinder. Ein weiterer Zweck der Norm ist aber, den Vertretenen vor der Willkür des Vertreters schützen²⁰ und dabei ist der Nutzer des Agenten in gleichen Maßen schützenswert, egal ob es sich um ein Kind oder ein intelligentes System handelt.²¹

Ausgehend davon, dass ein Agent zumindest per Analogie als Stellvertreter qualifiziert werden könnte, wäre dieser im Fall der Überschreitung der Handlungsmacht als *falsus procurator* einzuordnen.²² Der Vertreter ohne Vertretungsmacht handelt in fremdem Namen, erfüllt dabei aber die gesetzlichen Voraussetzungen einer gültigen Stellvertretung nicht, dh, er besitzt keine rechtsgültige Vertretungsmacht. Ein Vertreter ohne Vertretungsmacht kann den Vertretenen nicht gegen seinen Willen verpflichten, wenn dieser das Geschäft nicht selbst nachträglich genehmigt.²³ Unter der Annahme, dem Agenten würde Rechtsfähigkeit zuerkannt werden²⁴, dann hätte dieser als *falsus procurator* dem Geschädigten den Vertrauensschaden, begrenzt durch das hypothetische Erfüllungsinteresse, zu ersetzen. Ohne Rechtsfähigkeit und ohne entsprechenden Haftungsfonds würde die Forderung des Geschädigten gegen den Agenten ansonsten ins Leere gehen.

19 Schwarz in *Schweighofer/Menzel/Kreuzbauer* 67; Günther, Roboter 53.

20 Welser, Vertretungsmacht 124.

21 AA Schwarz in *Schweighofer/Menzel/Kreuzbauer* 69.

22 §§ 1009 und 1016 ABGB.

23 AA Zöchling-Jud in *Forgó/Zöchling-Jud*, ÖJT Band II/1, 140; Rabl, *ecolex* 2017, 612 oder *Cornelius*, MMR 2002, 355.

24 Siehe dazu Kapitel 2.5.

Eine analoge Anwendung der Stellvertreterregelung wäre aber ohnehin dann zu verneinen, wenn man vorab bereits das Bestehen einer planwidrigen Lücke verneint, weil durch Auslegung und Anwendung bestehender Regelungen (siehe Kapitel 2.4 [der Agent als Werkzeug] und Kapitel 2.5 [der Agent als Bote]) die Fragestellung ohnehin de lege lata gelöst werden kann.

2.5. Die ePerson für Roboter

Bei der elektronischen Person (ePerson) handelt es sich um einen eigenen juristischen Status, der Systemen und Maschinen zugeschrieben werden kann. Diese Maschinen oder Systeme wären dann losgelöst vom Menschen selbständige Träger von Rechten und Pflichten. Sinn und Zweck der Schaffung einer ePerson wäre es, die Eigenarten hoch entwickelter künstlicher Intelligenzen und Roboter besser zu berücksichtigen, da mit diesen keine typisch menschlichen Konzepte, wie Schuld und Verantwortung, verbunden werden können.

Ganz generell kann gesagt werden, dass die rechtliche Einordnung, was und wer Rechtssubjekt oder Rechtsobjekt in unserer Rechtsordnung ist, auf einem rechtspolitischen Willen basiert. Als Beispiel dafür kann angeführt werden, dass der Mensch als Rechtssubjekt zwar heute anerkannt ist,²⁵ dem aber nicht immer so war. Historisch betrachtet wurden Menschen bisweilen auch als Objekte (Sklaven) oder auch Halbrechtsobjekte (Leibeigene) eingestuft.²⁶ Der Begriff des Rechtssubjekts geht aktuell sogar über den Menschen hinaus, indem auch rechtsfähige Gesellschaften als juristische Personen ebenfalls Rechtssubjekte darstellen können. Mit dem Wissen, dass die Tatsache, wer Träger von Rechten und Pflichten sein kann, lediglich ein juristischer und rechtspolitischer Zurechnungsakt ist, welcher durchaus wandlungsfähig ist, könnte generell auch über die Einführung einer ePerson für Roboter und intelligente Systeme nachgedacht werden. Im Zusammenhang mit der Einführung einer ePerson gibt es dennoch viele offene (juristische) Fragestellungen, einige der zentralen Fragen sollen in der Folge skizziert werden.

Wesentlich für die Einführung einer ePerson ist die Frage nach Beginn und Ende der Rechtsfähigkeit. Für den Menschen beginnt die Rechtsfähigkeit mit der Geburt und endet mit dem Tod, für den Roboter ist dies weniger offensichtlich. Ein vielfach diskutierter Lösungsansatz besteht daher darin, die Rechtsfähigkeit der ePerson – vergleichbar mit der Rechtslage für juristische Personen des Privatrechts – an die Eintragung in ein Buch oder Register zu knüpfen. Zweck eines solchen Registers könnte sein, neben der schlichten Feststellung über die Rechtsfähigkeit auch weitere Informationen über den Eigentümer und des Herstellers

25 Siehe dazu §§ 16 ff ABGB.

26 *Schweighofer* in *Schweighofer/Menzel/Kreuzbauer* 50.

festzuhalten.²⁷ Ein solches Register wäre sowohl für die Schadenersatzrechtliche Zurechnung als auch für die Ausfindigmachung des Eigentümers im Falle von Diebstahl oder Missbrauch von Bedeutung. Es könnte auch angedacht werden, eigene Regelungen, ähnlich denen für rechtsfähige Gesellschaften (GmbHG, Aktiengesetz etc), auch für Roboter bzw Systeme mit künstlicher Intelligenz zu implementieren.

Da ein mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteter Roboter nicht mehr unmittelbar einem Menschen und dessen Vermögen zugeordnet werden könnte, wäre es unerlässlich, dem Roboter nun zumindest einen eigenen Haftungsfonds zuzuordnen. Alternativ könnte auch eine Versicherungspflicht angedacht werden. Aus dem Haftungsfonds bzw der Versicherung könnten verursachte Schäden kompensiert werden. Bei Einführung eines Haftungsfonds oder einer Versicherungspflicht stellt sich jedoch die Frage, wer einen solchen Fonds finanzieren müsste bzw zur Zahlung der Versicherungsraten verpflichtet wäre. Es kommen dafür unterschiedliche Akteure in Frage, bspw der Hersteller, der Importeur, der Eigentümer oder der Nutzer. Die Frage, welcher dieser Akteure gesetzlich verpflichtet werden sollte, ist durchaus eine kontrovers diskutierte rechtspolitische Frage mit wirtschaftlichen Auswirkungen.

Die Überlegungen zur Einführung einer ePerson sind nicht neu. Sie wurden jedoch in jüngster Zeit durch die Entschließung des Europäischen Parlaments aus 2017, in dem dieses die Kommission dazu aufforderte, zu analysieren und zu bewerten, ob auf lange Sicht ein Persönlichkeitsstatus für Roboter in der Union geschaffen werden sollte,²⁸ wieder entfacht. Der Vorschlag des EP wurde in weiterer Folge von vielen Seiten dahingehend kritisiert, dass dieser nicht mit dem Stand der Technik übereinstimme und es sich eher um „Science-Fiction“ handle.²⁹

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Einführung einer ePerson aktuell tatsächlich noch in ferner Zukunft liegt, da von technischer Seite der Grad der Autonomie und Grad der Intelligenz von Robotern derzeit noch nicht so weit fortgeschritten wäre, als dass diese mit der Autonomie eines Menschen nur ansatzweise vergleichbar wäre.³⁰ Auch juristisch betrachtet ist die Einführung einer ePerson derzeit nicht notwendig, da sich die bestehenden Problemstellungen im Bereich der Robotik und der KI durchaus mit den verfügbaren juristischen Mitteln lösen lassen, ohne Robotern Rechtspersönlichkeit zuzuerkennen.³¹

27 Günther, *Electronic Personhood* 819.

28 Entschließung des Europäischen Parlaments v 16.2.2017 mit Empfehlungen an die Kommission zu zivilrechtlichen Regelungen im Bereich Robotik, 28.

29 Reinisch, *ÖJZ* 2019, 37; *Zöchling-Jud* in *Forgó/Zöchling-Jud*, *ÖJT* Band II/1, 140 ff.

30 Siehe dazu Kapitel 1.

31 *Bundesministerium für Wirtschaft und Energie Deutschland*, *Künstliche Intelligenz und Recht im Kontext von Industrie 4.0*, 6.

2.6. Fazit

Die Meinungen in der Literatur zur Vertretungsfähigkeit des Agenten variieren stark, von einer gänzlichen Negierung der Rechtsfähigkeit des Agenten bis hin zur echten Stellvertretung und der Überlegung, diesen Systemen eine eigene Rechtspersönlichkeit zuzuerkennen.³²

Bis zum kommerziellen Einsatz von intelligenten Softwareagenten kann durchaus mit bestehenden rechtlichen Mitteln im Sinne der direkten Zurechnung an den Nutzer (juristische) Abhilfe geschaffen werden. Künftig wird es aber für intelligente Systeme und Maschinen mit dem steigenden Grad an Intelligenz dennoch notwendig sein, neue juristische Wege zu beschreiten, anstatt auf die Bildung von Analogien zurückzugreifen.³³

3. Vertragliche Ansprüche gegen den Hersteller

Bei der Haftung muss – unabhängig vom Einsatz künstlicher Intelligenz – ganz allgemein zwischen der deliktischen und der vertraglichen Haftung unterschieden werden. Durch den Einsatz von künstlicher Intelligenz ergeben sich sowohl im vertraglichen als auch im deliktischen Schadenersatzrecht neue Problemstellungen, insb bei der Zurechnung des Schadens und der Kausalität.³⁴ Zur besseren Veranschaulichung der rechtlichen Problemstellungen im Bereich der vertraglichen Haftung soll ein Fallbeispiel herangezogen werden.

Fallbeispiel – Der Pflegeroboter

Im Altersheim „Abendrot“ in einer Kleinstadt in Niederösterreich wird der Pflegeroboter „PIPA“ der chinesischen Firma „XIA“ schon seit vielen Jahren ua dazu eingesetzt, pflegebedürftige Personen aus ihrem Bett jeweils in den Rollstuhl und wieder zurück ins Bett zu heben.

Der Roboter PIPA verfügt über einen hohen Grad an künstlicher Intelligenz und erledigt seine Aufgaben daher eigenständig – er agiert lediglich anhand grober Zielvorgaben. Vor dem dauerhaften Einsatz des Roboters mit den Bewohnern des Heims wurde dieser auf die konkrete Situation im Altersheim eingeschult. Der Roboter ist 24 Stunden im Einsatz und erkennt selbständig durch die audiovisuelle Kommunikation mit den Menschen, wann und wo jemand seine Hilfe braucht. Auch das übrige Pflegepersonal kann nicht beurteilen, wohin sich der Roboter als Nächstes bewegen wird. Als der Roboter Frau Z. (wie schon mehrmals zuvor) gerade in ihren Rollstuhl helfen will, lässt er sie plötzlich unsanft auf den Boden fallen, anstatt sie wie sonst in den Rollstuhl zu setzen. Dadurch verletzt sich Frau Z. leicht am Becken. Ursache des fehlerhaften Ablaufs ist kein Defekt am Roboter bzw dessen Hardware, sondern vielmehr ein Fehler innerhalb der eingesetzten Software.

32 Beck in Hilgendorf/Günther 252.

33 Beck in Hilgendorf/Günther 256 ff.

34 Koziol, ÖBA 1987, 3 ff.